

**Wahl
der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oder-Spree
am 27. November 2016**

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
vom 16. August 2016

Gemäß § 83 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Haupt- und Stichwahl sowie Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg mit Verfügung vom 5. August 2016

als Tag der Hauptwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oder-Spree
Sonntag, den 27. November 2016 und

als Tag für eine etwa notwendig werdende **Stichwahl**
Sonntag, den 11. Dezember 2016

festgesetzt.

Die Hauptwahl und eine etwa notwendig werdende Stichwahl finden in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern und für Kommunales den Wahltermin für die vorgenannte Wahl bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oder-Spree möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 1.1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
- 1.2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den 22. September 2016, 12:00 Uhr,
bei dem **Kreiswahlleiter für den Landkreis Oder-Spree** mit
der Anschrift:

Landkreis Oder-Spree
Kreiswahlleiter
Michael Buhrke
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

schriftlich eingereicht werden.

2. **Inhalt der Wahlvorschläge**

2.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die ~~geläufige~~ Kurzbezeichnung ~~in Buchstaben~~; ~~der im Wahlvorschlag~~ angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande Brandenburg führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien und politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch ~~diese~~; ~~zusätzlich sind die~~ Namen und, ~~sofern vorhanden, auch die~~ Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

Der Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2.2. Jeder Wahlvorschlag darf ~~nur eine~~ Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

2.3. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 2.4. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

2.5. **Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Oder-Spree benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

3. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

- 3.1. Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 4).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber**.

- 3.2. Zur Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern

Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem **Beamtetenverhältnis** oder zur **Aberkennung des Ruhegehalts** rechtskräftig verurteilt wurde.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- eine der drei Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 BbgKWahlG erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 3.3. Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagenen Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber hinaus vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. **Zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG**

- 4.1. **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten **Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 4.2. **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhängerinnen und Anhängern der Wählergruppe (**AnhängerInnen- und Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 4.3. **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 4.4. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 4.5. **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 4.6. Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. **Unterstützungsunterschriften**

5.1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

- 5.1.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im **18. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.1. oder 5.1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

- 5.1.4. **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am heutigen Tag aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.2. **Wichtige Hinweise**

- 5.2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 5.1. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 112 Unterstützungsunterschriften** von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

- 5.2.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 21. September 2016, 16:00 Uhr,

bei der für ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen **Wahlbehörde des Wahlgebietes** zu leisten.

Wahlbehörden sind die Amtsdirektoren der Ämter und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden im Landkreis Oder-Spree.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden.

Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 5.2.4.) **sind der für die wahlberechtigte Person zuständigen Wahlbehörde spätestens** bis zum **Mittwoch, den 21. September 2016, 16 Uhr**, vorzulegen.

- 5.2.3. Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 5.2.4. Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort beim Landkreis Oder-Spree, Der Kreiswahlleiter, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow zur Verfügung gestellt oder in allen Wahlbehörden aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **der Bewerberin oder des Bewerbers** anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung**

sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 5.2.5. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 5.2.6. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin oder zum Landrat des Landkreises Oder-Spree unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 5.2.7. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 5.2.8. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 5.2.9. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 19. September 2016, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 5.2.10. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftsliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **22. September 2016, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen,

nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

7. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Kreiswahlausschuss beschließt am **27. September 2016** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Im Internetangebot des Landkreises Oder-Spree sind unter der Rubrik Landratswahl 2016 diese Vordrucke als pdf-Dokument eingestellt.



Buhrke
Kreiswahlleiter